

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 02

Mord, § 211 StGB

- I. Systematische Stellung:** **BGH:** Mord, § 211 StGB, als selbstständiger Tatbestand
h.M.: Mord, § 211 StGB, als Qualifikation des Totschlags, § 212 StGB (vgl. Arbeitsblatt Examinatorium BT Nr. 36: „Verhältnis Mord (§ 211) - Totschlag (§ 212)“)
- II. Einschränkung des Mordtatbestandes:** eine verfassungsrechtlich gebotene Einschränkung wird auf drei verschiedenen Wegen diskutiert:
 - Einschränkende Auslegung der einzelnen Mordmerkmale (z.B. bei der Heimtücke)
 - Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der besonderen Verwerflichkeit als Korrektiv (negative Typenkorrektur)
 - Rechtsfolgenlösung des BGH: Schuld spricht wegen Mordes aber Strafmilderung nach § 49 I StGB
- III. Allgemeines zu den Mordmerkmalen**
 1. Erste und dritte Gruppe als subjektive Merkmale – Prüfung im subjektiven Tatbestand (= Verwerflichkeit des Beweggrundes) (str., nach a.M. sind sie spezielle Schuldmerkmale und somit in der Schuld zu prüfen). Diese Merkmale sind gleichzeitig besondere persönliche Merkmale i.S.d. § 28 StGB (nach a.M.: § 29 StGB).
 2. Zweite Gruppe als objektive Merkmale – Prüfung im objektiven Tatbestand (Verwerflichkeit der Art und Weise der Tatbegehung)
- IV. Die einzelnen Mordmerkmale**
 1. **Mordlust:** Tötung, die ausschließlich dadurch motiviert ist, dass der Täter Freude am Töten empfindet, sei es aus Mutwillen, aus Angeberei, zum Zeitvertreib oder aus sportlichem Ehrgeiz. Einziger Zweck ist somit die Tötung eines Menschen als solche.
 2. **Befriedigung des Geschlechtstriebes:** Tötung zur geschlechtlichen Befriedigung in, durch oder nach der Tötung (klassischer Fall: Lustmord). Es muss kein unmittelbar räumlich-zeitlicher Zusammenhang bestehen (vgl. „Kannibale von Rotenburg“).
 3. **Habgier:** Steigerung des Erwerbssinnes auf ein ungewöhnliches, ungesundes und sittlich anstößiges Maß, wobei sowohl die Mehrung als auch die Erhaltung eigenen Vermögens bzw. die Vermeidung von Aufwendungen ein Motiv bilden kann (klassische Fälle: Auftragskiller“, Raubmord, Mord zur Erlangung einer Erbschaft oder der Ersparnis von Unterhalt). Bei einem Motivbündel muss die Habgier bewusstseins-dominant sein.
 4. **(sonstige) niedrige Beweggründe:** Motive, die nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert sind, auf tiefster Stufe stehen und daher besonders verwerflich sind (Fallgruppen: Rachsucht, Neid, Rassenhass, Ausländerfeindlichkeit, besonderes Imponiergehabe). Allerdings muss sich der Täter dieser niedrigen Beweggründe auch bewusst sein, was insbes. bei Tätern fremder Kulturreiche oft problematisch ist.
 5. **Heimtücke:** Bewusste Ausnutzung der auf Arglosigkeit beruhenden Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung (nach der Mindermeinung: unter Ausnutzung einer besonderen Vertrauensstellung).
 - **Arglosigkeit:** Zustand, in dem sich das Opfer zum Zeitpunkt der Tat keines tätlichen Angriffs durch diesen konkreten Täter versieht. Klein(st)kindern und Besinnungslosen fehlt nach h.M. und BGH die Fähigkeit zum Argwohn.
 - **Wehrlosigkeit:** Zustand, in dem das Opfer bei Beginn des Angriffs infolge seiner Arglosigkeit in seiner Abwehrbereitschaft und seiner Abwehrfähigkeit stark eingeschränkt ist.
 - **Berufen:** Die Wehrlosigkeit muss auf der Arglosigkeit beruhen, was z.B. bei einem schwer Betrunkenen problematisch ist; andererseits soll ein Schlafender seine „Arglosigkeit mit in den Schlaf nehmen (str.)“.
 6. **Grausamkeit:** Tötung, bei der dem Opfer in gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zugefügt werden, die nach Stärke oder Dauer über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen.
 7. **Gemeingefährliche Mittel:** Mittel, dessen Wirkungsweise der Täter im konkreten Fall nicht beherrschen kann und dessen Einsatz geeignet ist, eine allgemeine Lebensgefahr für eine unbestimmte Anzahl anderer Personen entstehen zu lassen (z. B.: Brandstiftung, Explosivmittel, Essensvergiftung in Gemeinschaftsküche).
 8. **Ermöglichungsabsicht:** Die Tötung muss Mittel zur Ermöglichung einer Straftat (nicht ausreichend: Ordnungswidrigkeit) sein und darf nicht nur eine Begleiterscheinung oder Folge des Vorgehens des Täters darstellen.
 9. **Verdeckungsabsicht:** Die Tötung muss das Mittel der Verdeckung einer Straftat (nicht ausreichend: Ordnungswidrigkeit) sein und darf nicht nur eine Folge einer anderen Handlung darstellen. Verdeckungsabsicht kann auch vorliegen, wenn der Täter lediglich mit bedingtem Vorsatz handelt.
- Literatur / Lehrbücher:** Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 2 II, IV; Eisele, BT 1, § 4; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 1 III; Rengier, BT II, § 4; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 2 I, III.
- Literatur / Aufsätze:** Bosch, Heimtücke bei Tötung Besinnungsloser, JA 2008, 389; ders., Niedrige Beweggründe bei Kindstötung durch die Mutter, JA 2009, 150; Bosch/Schindler, Ausnutzen der Wehrlosigkeit des Opfers zur Verdeckung einer peinlichen Situation – Heimtücke, Verdeckungsabsicht oder niedrige Beweggrund?, JURA 2000, 77; v. Danwitz, Die Tötung eines Menschen mit gemeingefährlichen Mitteln, JURA 1997, 569; Fahl, Heimtücke gegenüber Kleinkindern, JA 1999, 284; Fünfssinn, Die Rechtsfolgenlösung zur Umgehung der lebenslangen Freiheitsstrafe bei Mord, JURA 1986, 136; Geppert, Zum Begriff der „Verdeckungsabsicht“ in § 211 StGB, JURA 2004, 242; ders., Zum Begriff der „heimtückischen“ Tötung in § 211 StGB, JURA 2007, 270; Grinewald, Tötungen aus Gründen der Ehre, NSZ 2010, 1; Grunst, Irrtumsprobleme bei den Mordmerkmalen, JURA 2002, 252; Kargl, „Heimtücke“ und „Putativnotstand“ bei Tötung eines schlafenden Familientyrranen, JURA 2004, 189; Kaspar/Cornelius, Grundprobleme der Tötungsdelikte-Teil 1, ZJS 2013, 248 und Teil 2, ZJS 2013, 346; Kaspar, Das Mordmerkmal der Heimtücke, JA 2007, 699; Kett-Straub, Die Tücken der Heimtücke in der Klausur, JuS 2007, 515; Köhne, Die Mordmerkmale „Habgier“ und „sonst aus niedrigen Beweggründen“, JURA 2008, 805; ders., Die Mordmerkmale „Mordlust“ und „zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“, JURA 2009, 100; ders., Die Mordmerkmale „grausam“ und „mit gemeingefährlichen Mitteln“, JURA 2009, 265; ders., Das Mordmerkmal „heimtückisch“, JURA 2009, 748; Kudlich, Mordmerkmale und Beteiligung mehrerer an Tötungsdelikten, JA 2008, 310; Kühn, Die drei speziellen niedrigen Beweggründe des § 211 II StGB, JA 2009, 566; ders., Die sonst niedrigen Beweggründe des § 211 II StGB, JuS 2010, 1041 ff.; Küper, „Heimtücke“ als Mordmerkmal – Probleme und Strukturen, JuS 2000, 740; Mitsch, Grundfälle zu den Tötungsdelikten, JuS 1996, 26 (29 f.), 121, 213; ders., Straftatverdeckung mit bedingtem Tötungsvorsatz als Mordversuch, JuS 1997, 788; ders., Heimtückische Tötung von Neugeborenen, Säuglingen und kleinen Kindern, JuS 2013, 783; ders., Mord mit gemeingefährlichen Mitteln und „Mehrfachtötung“, JA 2021, 726; Otto, Die Mordmerkmale in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, JURA 1994, 141; ders., Neue Entwicklungen im Bereich der vorsätzlichen Tötungsdelikte, JURA 2003, 612; Reichenbach, Die Rechtsfolgenlösung des BGH als Weg zur schuldangemessenen Strafe beim Mord, JURA 2009, 176; Rengier, Totschlag oder Mord und Freispruch ausgeschlossen? – Zur Tötung von (schlafenden) Familientyrranen, NSZ 2004, 233; Saliger, Zum Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht, ZStW 109 (1997), 302; Schütz, Christoph, „Niedrige Beweggründe“ beim Mordtatbestand, JA 2007, 23; Valerius, Der sogenannte Ehremord: Abweichende kulturelle Wertvorstellungen als niedrige Beweggründe?, JZ 2008, 912; Wohlers, Die Abgrenzung des Verdeckungsmordes vom Totschlag, JuS 1990, 20; Zaczky, Das Mordmerkmal der Heimtücke und die Notwehr gegen eine Erpressung, JuS 2004, 750.
- Literatur / Fälle:** Britz/Müller-Dietz, Überfall auf einen Taxifahrer mit tödlichen Folgen, JURA 1997, 313; Dohmen, Karnevalsparty mit Folgen, JURA 2006, 143; Dreher, Ende einer Erpressung, JA 2005, 789; Ellbogen, Der Brand im Asylbewerberheim, JURA 1998, 483; Fahl, Heimtücke gegenüber Kleinkindern, JA 1999, 284; Gropengießer, Glück und Unglück eines römischen Feldherrn, JURA 2003, 277; Hettiger, Der Fensterwurf, JuS 2011, 910; Hohmann, Ein Banküberfall mit Hindernissen, JuS 1994, 860; Norouzi, Verdeckungsmaord durch Unterlassen, JuS 2005, 914; Radke, Ein Schlag mit Folgen, JURA 1997, 477; Riemenschneider, Ein Beifahrer steigt aus, JuS 1997, 627; Schapiro, Auch guten Freunden traut man nicht, JA 2005, 116; Sowada, Das Opfer ist manchmal der Gärtner, JURA 1994, 37.
- Rechtsprechung:** BVerfGE 45, 187 – Lebenslangentscheidung (Notwenige Einschränkung der Mordmerkmale); BVerfGE 54, 100 – Waffen-SS (Lebenslange Freiheitsstrafe); BGHSt 7, 287 – Verkehrsunfall (Verdeckungsabsicht einer Straftat); BGHSt 7, 353 – Lustmord (Befriedigung des Geschlechtstriebes); BGHSt 8, 216 – Kleinkind (Heimtücke bei Kleinkindern); BGHSt 9, 180 – Dorfschande (Verdeckung einer fremden Straftat); BGHSt 9, 385 – Vollziehungsbeamter (Heimtücke; feindliche Willensrichtung); BGHSt 10, 399 – Freiwerden von Unterhaltspflichten (Habgier bei Handeln in Absicht des Freiwerdens von Unterhaltspflichten); BGHSt 11, 139 – Jähzorn (Heimtücke bei Handeln im Affekt); BGHSt 11, 226 – Notwehr (Verdeckungsabsicht bei nur vermeintlich begangener Straftat); BGHSt 15, 291 – Verkehrs kontrolle (Verdeckungsabsicht); BGHSt 19, 321 – Arglosigkeit (Heimtücke); BGHSt 23, 120 – Schlafender (Heimtücke bei Schlafenden); BGHSt 27, 281 – Geschlechtsverkehr (Verdeckungsabsicht); BGHSt 27, 346 – Prostituierte (Verdeckungsabsicht); BGHSt 28, 77 – Stiefelchter (Verdeckungsabsicht); BGHSt 28, 210 – Bahnhofswartesalat (Heimtücke); BGHSt 30, 103 – Türkischer Onkel (Heimtücke; Strafrahmenlösung); BGHSt 32, 382 – Gefesselte Liebe (Zeitpunkt der Arglosigkeit); BGHSt 33, 363 – Verbalattacke (Heimtücke nach vorherigem Wortgefecht); BGHSt 34, 13 – Hausbrand (Gemeingefährliches Mittel); BGHSt 34, 59 – Bahnhofsklo (Mordlust); BGHSt 35, 116 – Zeitschriftenwerber (Verdeckungsabsicht); BGHSt 38, 353 – Pistole (Einsatz einer Pistole kein gemeingefährliches Mittel); BGHSt 39, 159 – Erdrosseln (Ermöglichungsabsicht); BGHSt 41, 8 – Betrogen Drogendealer (Verdeckungsabsicht auch bei nur außerstrafrechtlichen Konsequenzen); BGHSt 46, 73 – Versicherungsbetrug (Ermöglichungsabsicht); BGHSt 47, 128 – Obdachlose (niedrige Beweggründe bei frustrationsbedingter Aggression); BGHSt 48, 207 – Überraschter Erpresser (Heimtücke, Arglosigkeit); BGHSt 48, 255 – Familientyrran (Heimtücke); BGHSt 49, 189 – Massenerschießung (Grausamkeit); BGHSt 50, 80 – Kannibale I (Befriedigung des Geschlechtstriebes); BGHSt 61, 302 – Verbrennung des Mordopfers (Grausamkeit); BGH NJW 2004, 1466 – Ehremord (niedrige Beweggründe bei fremden kulturellen Wertvorstellungen); BGH NSZ 2005, 332 – Raubkopie (normative Arglosigkeit); BGH NSZ 2006, 167 – Amokfahrt (Pkw als „gemeingefährliches Mittel“); BGH NSZ 2013, 337 – Todesangst (Heimtücke und niedrige Beweggründe); BGH NSZ 2016, 469 – Kannibale II (Rechtsfolgenlösung); BGH NSZ 2018, 409 – Illegales Autorennen (Tötungsvorsatz und Pkw als „gemeingefährliches Mittel“).